



Bedingungen für den Handel an der EEX

Datum

07.11.2012

Ort

Leipzig

Dokumentenversion

0031a

1. Inhalt

1.	Inhalt.....	2
2.	Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1	Anwendungsbereich; Handelsformen	4
§ 2	Börsentage, Handelszeiten, Geschäftszeiten und Abwicklungstage	4
§ 3	Produkte.....	4
§ 4	Verbindlichkeit von Geschäften	5
§ 5	Liefer- und Abnahmefristen	5
§ 6	Abwicklung und Erfüllung von Geschäften.....	5
§ 7	Vertragsbeziehungen	5
§ 8	Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse.....	6
§ 9	Aufhebung von Geschäften und Aufträgen	6
§ 10	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse	6
§ 11	Zugangsregelungen.....	7
§ 12	Übermittlung von Aufträgen	7
§ 13	Handel im Namen der Handelsteilnehmer (Trading on Behalf)	7
§ 14	Technische Störungen in den Handelssystemen der EEX	8
§ 15	Technische Störungen bei einem Börsenteilnehmer.....	8
3.	Vorschriften für den Handel an den Spotmärkten der EEX	9
§ 16	Anwendungsbereich.....	9
§ 17	Produkte und Handelsform	9
§ 18	Aufträge.....	9
3.1.	Besondere Vorschriften für den fortlaufenden Handel.....	10
§ 19	Handelszeit und Handelsphase	10
§ 20	Auftragsarten.....	10
§ 21	Erfassung und Verwaltung der Aufträge	11
§ 22	Preisermittlung und Auftragsausführung.....	11
§ 23	Handelslimite.....	11
3.2.	Besondere Vorschriften für Auktionen.....	12
3.2.1.	Primärauktionen von Emissionsrechten	12
§ 24	Allgemein	12
3.2.1.1	Primärauktionen von Emissionsrechten nach Maßgabe nationalen Rechts oder NER- Auktionen	12
§ 25	Börsenzeit und Handelsphasen	12
§ 26	Auftragsarten, Erfassung und Verwaltung der Aufträge	12
§ 27	Preisermittlung und Auftragsausführung	13
§ 28	Maßnahmen der Börsengeschäftsführung.....	14
3.2.1.2	Besondere Bestimmungen für Primärauktionen von Emissionsrechten nach Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010*	14
§ 28a	Auktionsdurchführung.....	14
§ 28b	Auktionskalender	14
§ 28c	Bieter und Auftragsarten	15

§ 28d Preisermittlung und Auftragsausführung, Annullierung	16
§ 28e Maßnahmen der Börsengeschäftsführung	16
4. Vorschriften für den Handel an den Terminmärkten der EEX	18
4.1. Allgemeine Bestimmungen	18
§ 29 Anwendungsbereich	18
§ 30 Börsenzeit und Handelsphasen	18
4.2. Aufträge	19
§ 31 Auftragsbuch	19
§ 32 Art der Aufträge	19
§ 33 Quotes	20
§ 34 Pre-Trade Limite	21
4.3. Auftragsausführung	21
§ 35 Ausführung unlimitierter Aufträge	21
§ 36 Ausführung limitierter Aufträge	22
§ 37 Ausführung von kombinierten Aufträgen	23
§ 38 Ausführung von Stop-Aufträgen über Futures-Kontrakte	23
4.4. Geschäftsabschlüsse	24
§ 39 Zustandekommen von Geschäften	24
§ 40 Erfüllung von Geschäften	24
4.5. Besondere Vorschriften für die Durchführung der Primärauktion von Emissionsrechten am Terminmarkt der EEX	25
§ 41 Allgemeines	25
§ 42 Börsenzeit und Handelsphasen	25
§ 43 Handelbare Produkte	25
§ 44 Auftragsarten, Erfassung und Verwaltung der Aufträge	25
§ 45 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Primärauktion	26
4.6. Führung der Positionen der Börsenteilnehmer	26
§ 46 Positionsverwaltung	26
5. Schlussbestimmungen	28
§ 47 Erfüllungsort	28
§ 48 Inkrafttreten	28

2. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich; Handelsformen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen für den Handel an der European Energy Exchange (Handelsbedingungen) finden auf alle Spot- und Termingeschäfte Anwendung, die an den Teilmärkten der European Energy Exchange (EEX), abgeschlossen oder registriert werden.
- (2) Sofern in diesen Bestimmungen auf die EEX Bezug genommen wird, sind hiervon alle Teilmärkte der EEX erfasst.
- (3) Die Produkte der EEX werden in der geschlossenen Auktion, in der offenen Auktion oder im fortlaufenden Handel mit oder ohne offene Auktionen gehandelt.

§ 2 Börsentage, Handelszeiten, Geschäftszeiten und Abwicklungstage

- (1) Als Börsentage der EEX gelten grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag. Als Börsentage gelten nicht diejenigen Tage, die in ganz Deutschland gesetzliche Feiertage sind. An allen Börsentagen ist der Handel an den Teilmärkten der EEX möglich.
- (2) Handelszeiten sind die Zeiten, an denen die Produkte an den Teilmärkten der EEX handelbar sind. Zulässig ist der Handel auch an Tagen, die keine Börsentage sind, sofern dies von der Börsengeschäftsführung rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
- (3) Die Börsengeschäftsführung gibt den Börsenteilnehmern die Liste der Feiertage bekannt, die keine Börsentage sind. Sie gibt ferner die Handelszeiten für die an der EEX handelbaren Produkte bekannt.
- (4) Geschäftszeiten sind von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr an jedem Börsentag der EEX.
- (5) Abwicklungstage sind die Tage, an denen die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte durch die European Commodity Clearing AG (ECC AG) finanziell abgewickelt werden. Die ECC AG veröffentlicht eine Liste der Tage Montag bis Freitag, die keine Abwicklungstage sind.

§ 3 Produkte

- (1) Produkte sind diejenigen Kontrakte, die von der Börsengeschäftsführung für den Spot- oder Terminhandel an der EEX zugelassen worden sind.
- (2) Die für den Spot- oder Terminhandel an der EEX zugelassenen Kontrakte ergeben sich aus den in einem Anhang zu diesen Handelsbedingungen aufgeführten Kontraktsspezifikationen.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der im Anhang zu diesen Handelsbedingungen aufgeführten Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Handelsbedingungen und damit Grundlage aller Geschäfte an der EEX.

§ 4 Verbindlichkeit von Geschäften

Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über seine Eingabegeräte oder seinen ihm zugeteilten Zugang zustande gekommen sind.

§ 5 Liefer- und Abnahmefristen

Die sich aus den an den Teilmärkten der EEX abgeschlossenen Geschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 376 HGB insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Abwicklung und Erfüllung von Geschäften

Die Erfüllung, Abwicklung und Besicherung (Clearing) aller an der EEX abgeschlossenen oder registrierten Geschäfte erfolgt nach näherer Bestimmung in § 7 ausschließlich nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG.

§ 7 Vertragsbeziehungen

- (1) Die Geschäfte am Spotmarkt der EEX werden nur zwischen der ECC AG und einem Börsenteilnehmer abgeschlossen. Die Einbeziehung der Clearing-Mitglieder der ECC AG in die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG.
- (2) Die Geschäfte an den Terminmärkten der EEX werden nur zwischen der ECC AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG ist (General-Clearing-Mitglied oder Direct-Clearing-Mitglied), abgeschlossen. Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der EEX abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in ein Handelssystem der EEX eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommen ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der ECC AG zustande. Sofern nach den Handelsbedingungen die physische Erfüllung eines Futures erfolgt, ist nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3.4.2 der Clearing-Bedingungen der ECC AG ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kontrakt in die Lieferung geht, nur der Börsenteilnehmer zur Erfüllung der Lieferung bzw. Abnahme verpflichtet.
- (3) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) sind nach näherer Bestimmung in den Clearing-Bedingungen der ECC AG zusätzlich die Eurex Clearing AG sowie Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG (Eurex-Clearing-Mitglieder) in die Abwicklung und Besicherung von den Geschäften einbezogen, die von Börsenteilnehmern abgeschlossen oder registriert werden, die aufgrund einer Zulassung im Rahmen von Produktkooperationen nach § 16 der Börsenordnung am Handel teilnehmen.
- (4) Für Geschäfte der in Absatz (3) genannten Börsenteilnehmer wird Absatz (2) Satz 1 – 3 insofern modifiziert, als anstelle der Clearing-Mitglieder der ECC AG Clearing-Mitglieder der

Eurex Vertragspartner der Terminmarktgeschäfte werden. Zusätzlich tritt die Eurex Clearing AG als weiterer Vertragspartner für Terminmarktgeschäfte zwischen die Eurex-Clearing-Mitglieder und ECC AG.

§ 8 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Börsenteilnehmer durch die unmittelbar aufeinander folgende Eingabe gegenläufiger Aufträge im fortlaufenden Handel herbeigeführt werden sollen (Pre-Arranged-Trades), sind unzulässig, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz (4) sind erfüllt.
- (2) Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch einen Börsenteilnehmer, die dasselbe Produkt betreffen und im Handelssystem des fortlaufenden Handels zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Cross-Trades) ist unzulässig, sofern der Börsenteilnehmer wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz (4) sind erfüllt. Dies gilt nicht für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes
- (3) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstrukturen an das EDV-System der Börse der Handelsüberwachungsstelle der EEX übermitteln, aufgrund derer von ihr entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 2 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen.
- (4) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn der Käufer vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request eingegeben hat. Der Käufer und der Verkäufer müssen den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführenden Auftrag frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden nach der Eingabe des Cross-Requests eingeben. Die Auftragsgröße muss der angekündigten Kontraktzahl entsprechen.
- (5) Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen. Insbesondere sind sonstige Verhaltensweisen im Sinne dieses Absatzes der missbräuchliche Einsatz von Quotes.

§ 9 Aufhebung von Geschäften und Aufträgen

Die Börsengeschäftsführung kann von Amts wegen Geschäfte oder Aufträge aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels oder zur Sicherung der Ordnungsgemäßheit der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich ist.

§ 10 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler in dem entsprechenden Handelssystem der EEX oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe von Volumen oder Preis geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Börsengeschäftsführung. Die Börsengeschäftsführung kann außerdem festlegen, dass für Geschäfte in bestimmten Produkten Einwendungen ausgeschlossen sind oder andere Rechte, wie z.B. Rücktrittsrechte bestehen.

- (2) Die Einwendungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform gegenüber der Börsengeschäftsführung zu erheben. Mit Erhebung der Einwendung wird die Aufhebung des Geschäfts durch die Börsengeschäftsführung beantragt. Die der EEX durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Börsenteilnehmer zu ersetzen, soweit die Aufhebung nicht ausschließlich auf einem Fehler des entsprechenden Handelssystems beruht. Schadenersatzansprüche der EEX AG oder der einbezogenen Clearing-Institutionen gegenüber dem Börsenteilnehmer, auf dessen Antrag das Geschäft aufgehoben wurde, bleiben unberührt.

§ 11 Zugangsregelungen

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an die Handelssysteme der EEX angeschlossen sind.
- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Verwendung ihrer gesamten mit der EEX verbundenen EDV zu treffen und den Zugang zu den entsprechenden Geräten fortlaufend zu überwachen.
- (3) Jeder Börsenhändler erhält eine individuelle Zugangsberechtigung zu den Handelssystemen. Er darf diese Zugangsberechtigungen nicht an andere Personen weitergeben und hat wirksame Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung seiner Zugangsberechtigungen zu treffen.

§ 12 Übermittlung von Aufträgen

- (1) Börsenteilnehmer übermitteln Eingaben (Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen) an die jeweiligen Handelssysteme der EEX von ihren Eingabestellen durch elektronische Datenübertragung.
- (2) Nur zugelassene Börsenhändler dürfen Eingaben in das Handelssystem vornehmen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann für die Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen andere Übermittlungswege zulassen; sie wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.

§ 13 Handel im Namen der Handelsteilnehmer (Trading on Behalf)

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann – insbesondere bei technischen Störungen oder sonstigen Zugangshindernissen eines Börsenteilnehmers zu den Handelssystemen – in dessen Auftrag und anhand konkreter Weisung und für diesen (Trading on Behalf) Eingaben in die Handelssysteme vornehmen. Trading on Behalf-Aufträge dürfen nur von einem zugelassenen Händler des Börsenteilnehmers erteilt werden. Für die Teilnahme an Primärauktionen von Emissionsrechten kann die Börsengeschäftsführung auch anderen registrierten Personen die Übermittlung von Aufträgen gestatten. Die EEX überprüft die Legitimation anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Aufträge können telefonisch, in Textform (Fax, e-Mail) oder schriftlich erteilt werden. Telefonische Aufträge sind unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen, Aufträge in Textform sind unverzüglich telefonisch zu bestätigen.

- (2) EEX haftet für Schäden, die einem Börsenteilnehmer bei Trading on Behalf insbesondere wegen Fehleingaben entstehen nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung der EEX beschränkt sich in diesem Fall jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die EEX ist berechtigt, Trading on Behalf-Aufträge ohne Angabe von Gründen zurück zu weisen.

§ 14 Technische Störungen in den Handelssystemen der EEX

- (1) Die Börsengeschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen oder wenn dies für die Weiterentwicklung des Systems unabdingbar ist für einzelne oder alle Börsenteilnehmer den Zugang zu den Handelssystemen der EEX oder den Handel an der EEX ganz oder teilweise zeitweilig unterbrechen. Soweit die Börsengeschäftsführung dies für erforderlich hält, ist sie berechtigt, andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Börsenhandel sicherzustellen. Die nach Satz 1 und 2 von der Börsengeschäftsführung getroffenen Maßnahmen, sind für alle davon betroffenen Börsenteilnehmer verbindlich.
- (2) Die betroffenen Börsenteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz (1) über das EDV-System der EEX oder – bei dessen Ausfall – durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.
- (3) Können einzelne Börsenteilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an der EEX teilnehmen, steht das entsprechende Handelssystem der EEX den anderen Börsenteilnehmern weiterhin zur Verfügung, es sei denn, dass die Börsengeschäftsführung andere Maßnahmen im Sinne von Absatz (1) Satz 2 erforderlich hält, um den Börsenhandel sicherzustellen.

§ 15 Technische Störungen bei einem Börsenteilnehmer

- (1) Jeder Börsenteilnehmer muss während der Geschäftszeiten jederzeit erreichbar sein.
- (2) Der Börsenteilnehmer hat die Börsengeschäftsführung während der Geschäftszeiten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag hin die von einem Börsenteilnehmer übermittelten Aufträge löschen; im Übrigen gilt § 14 Absatz (3) entsprechend.
- (3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Börsenteilnehmer unverzüglich der Börsengeschäftsführung anzuzeigen.

3. Vorschriften für den Handel an den Spotmärkten der EEX

§ 16 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen finden auf alle Geschäfte Anwendung, die an den Spotmärkten der EEX abgeschlossen oder registriert werden.

§ 17 Produkte und Handelsform

- (1) An den Spotmärkten der EEX können Produkte in geschlossenen oder offenen Auktionen sowie im fortlaufenden Handel gehandelt werden.
- (2) Im fortlaufenden Handel werden die Produkte auf Erdgas und der Sekundärhandel von Produkten auf Emissionsrechten gehandelt.
- (3) In einer geschlossenen oder offenen Auktion werden Primärauktionen von Emissionsrechten (EU-Emissionsberechtigungen und andere) durchgeführt.

§ 18 Aufträge

- (1) Aufträge sind Kauf- und/oder Verkaufsaufträge von Börsenteilnehmern an den Spotmärkten der EEX.
- (2) Im Auktionshandel können die Aufträge auch als Gebote bezeichnet werden.
- (3) Je nach Handelsform können Aufträge in das jeweilige Handelssystem abgegeben werden in Form von:
 - unlimitierten Aufträgen (Market-Orders),
 - limitierten Aufträgen (Limit-Orders).

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben werden und zum nächsten vom Handelssystem der EEX ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben werden und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen.

- (4) Soweit Aufträge nach Eingabe in die Handelssysteme nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt oder gelöscht werden, werden sie in elektronischen Auftragsbüchern gespeichert.
- (5) Ausführbare Aufträge im Auftragsbuch werden nach den für die jeweilige Handelsphase geltenden Regeln über die Auftragsausführung ausgeführt.
- (6) Aufträge im Auftragsbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden. Änderungen eines Auftrages, die den Preis betreffen oder wenn die Kontraktanzahl erhöht wird, gelten als neuer Auftrag mit der Folge, dass sie einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch erhalten.

3.1. Besondere Vorschriften für den fortlaufenden Handel

§ 19 Handelszeit und Handelsphase

- (1) Im fortlaufenden Handel umfasst die Handelszeit nur die Handelsphase.
- (2) Der Handel in den Produkten auf Erdgas ist an allen Tagen zu jeder Stunde (24/7-Trading) möglich; Beginn und Ende eines jeweiligen Handelstages bestimmen sich durch Beginn und Ende der Handelsphase. Im Übrigen werden Beginn und Ende der Handelsphase für die einzelnen Produkte von der Börsengeschäftsführung festgelegt.

§ 20 Auftragsarten

- (1) Aufträge können nur als limitierte Aufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Limitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit versehen sind und die nur zu diesem Preis oder besser ausgeführt werden können. Bei der Eingabe in das Handelssystem müssen die Aufträge folgende Angaben enthalten:

- Kauf/Verkauf (Bid/Ask),
- Produkt,
- Anzahl der Kontrakte,
- Preislimit.

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Das Nähere bestimmt die Börsengeschäftsführung.

- (2) Die Börsengeschäftsführung kann für jedes Produkt die Mindestanzahl von Kontrakten (Mindestschlussgröße) festlegen. Nur Aufträge über diesen jeweiligen Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon sind für den Handel geeignet und dürfen zur Ausführung kommen.
- (3) Aufträge können mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
 - als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem der Spotmärkte der EEX eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg).
- (4) Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Börsengeschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrages und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Produkt fest.

§ 21 Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem der Spotmärkte der EEX informiert.
- (2) Für jedes handelbare Produkt wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können.
- (3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers können auf seinen Antrag von der Börsengeschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden gelöscht, wenn ein Kontrakt (Liefertag bzw. Lieferperiode) nicht mehr handelbar ist.

§ 22 Preisermittlung und Auftragsausführung

- (1) Während des fortlaufenden Handels werden die in das Handelssystem der Spotmärkte der EEX eingegebenen Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Das höchste Kauflimit (Geldlimit) und/oder das niedrigste Verkaufslimit (Brieflimit) haben Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 21 Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im Einzelnen nach folgender Regel:

Der Ausführungspreis wird auf Grundlage des jeweils höchsten Kauf- oder niedrigsten Verkaufslimits im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt; bei gleichem Limit hat der früher eingegebene Auftrag Vorrang (Preis-Zeit-Priorität).

- (2) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen, sofern die Ausführungsbeschränkung nicht eine sofortige Löschung vorsieht.

§ 23 Handelslimite

- (1) Jedem Börsenteilnehmer werden nach Maßgabe der ECC AG aufgrund der von den betreuenden Clearing-Mitgliedern vorgenommenen Risikobeurteilung Handelslimite zugeordnet. Ein Handelslimit ist ein durch einen geldwerten Betrag festgelegtes Limit, innerhalb dessen der Börsenteilnehmer zwischen zwei Abwicklungstagen der ECC AG im fortlaufenden Handel am Spotmarkt der EEX Kontrakte kaufen kann. Auf das Handelslimit werden noch nicht abgerechnete Verkäufe wertmäßig angerechnet.
- (2) Ein Börsenteilnehmer darf keine Kaufaufträge eingeben, die zur Überschreitung seines Handelslimits führen.

3.2. Besondere Vorschriften für Auktionen

3.2.1. Primärauktionen von Emissionsrechten

§ 24 Allgemein

- (1) Die Primärauktion von Emissionsrechten am Spotmarkt der EEX erfolgt als Bestandteil des Börsenhandels.
- (2) Ergänzend zu dem Regelwerk der EEX gelten die für die jeweiligen Versteigerungen jeweils anwendbaren nationalen bzw. europäischen gesetzlichen Grundlagen.
- (3) Die EEX ist die durchführende Börse der Primärauktion von Emissionsrechten.
- (4) Anbieter der zu versteigernden Berechtigungen ist die jeweils zuständige nationale oder europäische Institution oder ein von dieser beauftragter Dritter (Auktionator). Andere Börsenteilnehmer als der Auktionator sind nicht berechtigt, Verkaufsgeschäfte abzuschließen.

3.2.1.1 Primärauktionen von Emissionsrechten nach Maßgabe nationalen Rechts oder NER-Auktionen

§ 25 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Der Börsenhandel für die Primärauktion von Emissionsrechten erfolgt durch geschlossene oder offene Auktion.
- (2) Die Handelsphasen für die Auktion sind Aufrufphase und Preisermittlung. Die Auftragseingabe, -löschung oder -änderung ist nur während der Aufrufphase zulässig. Eine Marktausgleichsphase erfolgt nicht.
- (3) Die Börse veröffentlicht einen Versteigerungskalender, der die Auktionstermine (Tag und Uhrzeit), den jeweiligen Auktionator sowie die in einem Auktionstermin jeweils zu verauktionierende Menge an Emissionsrechten ausweist.
- (4) Für den Fall, dass eine Auktion an einem Auktionstermin aufgrund von technischen Störungen, bzw. zu geringen Gesamtgebotsmengen ausfällt oder eine Auktion durch die Börsengeschäftsführung aufgehoben wurde, kann Ersatztermin festgelegt und durchgeführt oder die zu versteigernde Menge von Emissionsrechten nach Maßgabe der geltenden Rechtsgrundlagen und Anordnungen gleichmäßig auf die nächsten geplanten Auktionen verteilt werden.

§ 26 Auftragsarten, Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Nur der jeweilige Auktionator ist berechtigt, Verkaufsaufträge in das Handelssystem einzugeben oder Verkaufsgeschäfte abzuschließen (single side auction). Eine Teilnahme des Auktionators als Käufer in der Auktion ist nicht zulässig. Das Nähere über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Auktionators ergibt sich aus den für die jeweilige Primärauktion geltenden Rechtsgrundlagen und Anordnungen.
- (2) Aufträge können von Börsenteilnehmern, die nicht Auktionator sind, nur als limitierte Kaufaufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Limitierte Aufträge sind

Kaufaufträge, die mit einem Preislimit versehen sind und die nur zu diesem Preis oder besser ausgeführt werden können. Bei der Eingabe in das Handelssystem müssen die limitierten Kaufaufträge folgende Angaben enthalten:

- Kauf (Bid),
- Preislimit,
- Produkt,
- Anzahl der Kontrakte.

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein.

- (3) Die Börsengeschäftsführung wird eine Mindestanzahl von Kontrakten (Mindestschlussgrößen) festlegen. Nur Aufträge über diesen Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon sind für den Handel geeignet und können zur Ausführung kommen.
- (4) Die Börsengeschäftsführung kann ein Höchstanzahl von Kontrakten für jeden einzelnen Börsenteilnehmer (Auftragslimit) festlegen. Nur Aufträge bis zum Auftragslimit sind für den Handel geeignet und können zur Ausführung kommen.
- (5) Hinsichtlich der Erfassung und Verwaltung der Aufträge gilt § 21 entsprechend.

§ 27 Preisermittlung und Auftragsausführung

- (1) Die Börsenteilnehmer werden durch die Börsengeschäftsführung informiert, zu welchen Zeiten eine Auktion (einleitende Aufrufphase) beginnt; sie endet mit Zeitablauf. Der zeitlich genaue Schlusspunkt der Auktion wird durch das Handelssystem gesetzt. Während der Aufrufphase können die Börsenteilnehmer Aufträge eingeben, ändern oder löschen.
- (2) Ein potentieller Ausführungspreis, ein ausführbares Handelsvolumen sowie der Überhang nicht ausführbarer Kaufaufträge (Surplus) werden in der Aufrufphase nicht angezeigt (geschlossene Auktion). Es kann eine Preisspanne, in der der Auktionspreis zustande kommen kann, festgelegt und angezeigt werden. Die Börsengeschäftsführung ist – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Auktionator – berechtigt, abweichende Regelungen wie insbesondere die Bekanntgabe eines potentiellen Ausführungspreis zu treffen.
- (3) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung als Einheitspreisermittlung in der Auktion. Aus den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Aufträgen wird derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann. Im Einzelnen: Die Aufträge werden nach der Höhe des Preislimits und bei gleichem Preislimit nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs geordnet und die angegebenen Mengen aufsummiert. Als Auktionspreis wird der Preis ermittelt, der identisch mit dem Preislimits des Auftrags ist, bei dem die aufsummierte Kaufaufträge die angebotenen Mengen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Verkaufslimiten – auf der Verkaufsseite erreicht oder überschreitet. Dem letzten erfolgreichen Gebot wird die verbleibende Restmenge auf der Verkaufsseite zugeschlagen. Sofern die Nachfragemenge geringer ist als die Angebotsmenge, findet eine Preisermittlung bei diesem Auktionstermin nicht statt, § 25 Abs. (4) gilt entsprechend.

- (4) Die Börsengeschäftsführung legt für die einzelne Auktionen fest, ob die Aufträge nach Preis-Zeit-Priorität oder nach Preis-Zufall dergestalt ausgeführt werden, dass bei gleichem Preislimit von Aufträgen nicht die zeitliche Reihenfolge des Eingangs sondern der Zufall über die Reihenfolge der Auftragsausführung bei gleichem Preis entscheidet. Das Verfahren der Preisermittlung ist rechtzeitig vor Beginn der Auktion zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann zusätzlich auch im Auktionskalender erfolgen.
- (5) Nicht ausgeführte Aufträge werden gelöscht.
- (6) Die Börsenteilnehmer werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in den Auktionen ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

§ 28 Maßnahmen der Börsengeschäftsführung

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, insbesondere bei Fehleingaben oder sonstigen, die ordnungsgemäße Preisermittlung beeinflussenden Ereignissen, kann die Börsengeschäftsführung geeignete Maßnahmen zur Herstellung der ordnungsgemäße Preisermittlung ergreifen oder eine Auktion aufheben oder beenden und die Durchführung einer neuen Auktion anordnen.
- (2) Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Auktion behindern, können von deren Teilnahme ausgeschlossen werden.

3.2.1.2 Besondere Bestimmungen für Primärauktionen von Emissionsrechten nach Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010*

* Nachfolgend in diesem Abschnitt genannte Artikel sind solche der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Auktionsverordnung).

§ 28a Auktionsdurchführung

- (1) Der Börsenhandel für die Primärauktionen von Emissionsrechten erfolgt durch geschlossene Einheitspreisauktion mit nur einer Bierrunde.
- (2) Die Durchführung der Auktionen erfolgt nach näherer Bestimmung in der Auktionsverordnung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verträgen zwischen der EEX und den Institutionen, die die EEX als Auktionsplattform benannt oder ausgewählt haben.
- (3) Die Aufrufphase (auch bidding window) und die Preisermittlungsphase sind die Handelsphasen der Auktionen.
- (3) Bei Auktionen nach Art. 26 berücksichtigt EEX die Stellungnahmen der Kommission soweit irgend möglich und bei Auktionen nach Art. 30 berücksichtigt EEX die Stellungnahmen des Umweltbundesamt soweit irgend möglich.

§ 28b Auktionskalender

- (1) Auf Grundlage der jährlichen Versteigerungsmengen legt und veröffentlicht EEX in Übereinstimmung mit Art. 8 die Auktionskalender jeweils für Auktionen nach Art. 26 und für Auktio-

nen nach Art. 30 und je zu versteigerndes Produkt (EUA und EUAA) nach näherer Bestimmung nach den Art. 11 und 13 fest.

- (2) Die Festlegung von Zeitpunkt und Häufigkeit von Auktionen erfolgt nach näherer Bestimmung in Art. 8.
- (3) EEX wird den jeweiligen Auktionskalender in den Fällen des Art. 14 (1) anpassen.
- (4) Vorausgesetzt, die Emissionsrechte wurden rechtzeitig und in Übereinstimmung mit Art. 46 auf das jeweilige ECC Auction Delivery Account übertragen, bestimmt der Auktionskalender in der jeweils gültigen Version das Volumen, das in der nächstfolgenden Auktion versteigert wird.
- (5) Der Auktionskalender beinhaltet zumindest die folgenden Informationen:
 - a. Auktionstag und –uhrzeit einschließlich der Dauer der Aufrufphase (bidding window),
 - b. die zu versteigernde Menge (einschließlich des Ausweises der Menge je Auktionator) sowie
 - c. das zu versteigernde Produkt.

§ 28c Bieter und Auftragsarten

- (1) Kaufaufträge dürfen nur von Börsenteilnehmern eingegeben werden, die zum Bieten in einer Primärauktion nach Maßgabe von Kapitel 4 der Auktionsverordnung zugelassen und zur Ordereingabe berechtigt sind (Eligibility).
- (2) Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Aufträgen ist nur während der Aufrufphase zulässig.
- (3) Aufträge sind in das Handelssystem einzugeben oder durch Fax zu übermitteln (trading on behalf), § 13 gilt entsprechend. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung der Faxorders zu gewährleisten, dürfen Faxorders nur bis 10 Minuten vor Ende der Aufrufphase übermittelt werden.
- (4) Kaufaufträge können nur als limitierte Kaufaufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Limitierte Aufträge sind Kaufaufträge, die mit einem Preislimit versehen sind und die nur zu diesem Preis oder besser ausgeführt werden können. Bei der Eingabe in das Handelssystem müssen die limitierten Kaufaufträge folgende Angaben enthalten:
 - Kauf (Bid),
 - Preislimit mit Angabe von zwei Nachkommastellen,
 - Produkt,
 - Anzahl der Kontrakte (bei einer Mindestschlussgröße von 500 oder einem Vielfachen davon).

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Wenn der Börsenteilnehmer einen Kundenauftrag eingibt, hat er die Identität des Kunden in dem Kundenfeld oder auf der Faxorder zu benennen. Ausschließlich der Börsenteilnehmer ist dafür verantwortlich, sicher zu stellen, dass seine Kunden die Vorausset-

zungen für die Teilnahme (Eligibility) nach Maßgabe der Auktionsverordnung (Kapitel 4) erfüllen.

- (5) Alle Aufträge, die am Ende der Aufrufphase noch gültig sind, sind bindend. Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag eines Börsenteilnehmers bei einer fehlerhaften Auftragseingabe die Order auch nach Ende der Aufrufphase löschen, vorausgesetzt, der Auktionspreis ist noch nicht festgestellt worden.

§ 28d Preisermittlung und Auftragsausführung, Annullierung

- (1) Ein potentieller Ausführungspreis wird in der Aufrufphase nicht angezeigt (geschlossene Auktion).
- (2) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung als Einheitspreisermittlung in der Auktion dergestalt, dass alle Bieter den gleichen Auktionspreis zu bezahlen haben.
- (3) Als Auktionspreis wird der Preis ermittelt, der identisch mit dem Preislimits des Auftrags ist, bei dem die aufsummierte Kaufaufträge die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreicht oder überschreitet: dafür werden die Aufträge nach der Höhe des Preislimits und der angegebenen Mengen aufsummiert. Haben zwei Orders das gleiche Preislimit, werden diese Aufträge nach einem Zufallsalgorithmus sortiert, den EEX vor der Auktion festgelegt hat. Der Auktionspreis ist der Preis, der identisch mit dem Preislimits des Auftrags ist, bei dem die aufsummierten Kaufaufträge die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreichen oder überschreiten.
- (4) Nicht ausgeführte Aufträge werden nach der Auktion gelöscht.
- (5) Die Börsenteilnehmer werden über die in den Auktionen ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.
- (6) Spätestens 15 Minuten nach Ende der Aufrufphase veröffentlicht EEX die nachfolgenden Informationen auf ihrer Internetseite:
 - a. Auktionsvolumen,
 - b. Auktionspreis in Euro,
 - c. Gesamtwert der Auktion sowie

die Aufteilung der Erlöse unter den Mitgliedstaaten bei Auktionen der EEX nach Art. 26 (1) oder (2).

- (7) Sofern die Nachfragemenge geringer ist als die Angebotsmenge, findet eine Preisermittlung bei diesem Auktionstermin nicht statt und die Auktion wird annulliert. Das gleiche gilt, wenn der indikative Auktionspreis nicht dem Marktwert entspricht (Referenzpreisprozedur) sowie in den anderen in Art. 14 aufgeführten Fällen.

§ 28e Maßnahmen der Börsengeschäftsführung

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, insbesondere bei Fehleingaben oder sonstigen, die ordnungsgemäße Preisermittlung beeinflussenden Ereignissen (insbesondere in Fällen nach Art. 14, die eine Anpassung des Auktionskalenders zulassen), kann die Bör-

sengeschäftsführung geeignete Maßnahmen zur Herstellung der ordnungsgemäße Preisermittlung in Übereinstimmung mit der Auktionsverordnung ergreifen oder eine Auktion annullieren.

- (2) Wenn eine Auktion an einem Auktionstermin aufgrund technischer Gründe, unzureichendem Biervolumen oder durch Entscheidung der Börsengeschäftsführung annulliert wird, wird das Auktionsvolumen nach näherer Bestimmung in Art. 7 den nachfolgenden Auktionen zugeordnet.
- (3) Börsenteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Auktion behindern, können von deren Teilnahme ausgeschlossen werden.

4. Vorschriften für den Handel an den Terminmärkten der EEX

4.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden auf alle Termingeschäfte Anwendung, die an den Terminmärkten der EEX abgeschlossen oder registriert werden.

§ 30 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit für Termingeschäfte umfasst vier aufeinander folgende Phasen:
Die Vorhandelsphase („Pre-Trading-Periode“),
Die Eröffnungsphase („Pre-Opening-Periode“),
Die Haupthandelsphase („Trading-Periode“) und
Die Nachhandelsphase („Post-Trading-Periode Full / Restricted“).
- (2) In der Vorhandelsphase können Aufträge und Quotes in die Handelssysteme eingegeben werden.
- (3) Die Eröffnungsphase unterteilt sich in die Pre-Opening-Periode und den Ausgleichsprozess. Unmittelbar vor Übergang der Pre-Opening-Periode in den Ausgleichsprozess kann die EEX die Eingabe weiterer oder die Änderung und Löschung von bereits eingegebenen Aufträgen und Quotes sperren (Freeze-Zustand), um einen ordnungsgemäßen Ausgleichsprozess zu gewährleisten. Die Pre-Opening-Periode dient dazu, zu Beginn des Terminhandels den Börsenteilnehmern Gelegenheit zu einem ausreichenden Marktüberblick und zu ersten Reaktionen auf die Marktlage zu geben. Soweit unter Berücksichtigung der in den Handelssystemen vorhandenen Aufträge möglich, endet die Pre-Opening-Periode mit der Anzeige eines Eröffnungspreises für jeden Kontrakt. Während des Ausgleichsprozesses erfolgt zu diesem Preis das Zusammenführen vorhandener Aufträge. Andernfalls endet die Eröffnungsphase ohne Ermittlung eines Eröffnungspreises.
- (4) Nach Beendigung der Eröffnungsphase werden die Kontrakte in der Haupthandelsphase fortlaufend gehandelt (Trading-Periode). Die Haupthandelsphase kann mit einer Closing-Auction enden, andernfalls endet sie mit Zeitablauf. Sie kann für die Durchführung von Auktionen nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen unterbrochen werden.
- (5) Nach Beendigung der Haupthandelsphase stehen den Börsenteilnehmern die Handelssysteme weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Nachhandelsphase). Die Nachhandelsphase unterteilt sich in die unbeschränkte Nachhandelsphase (Post-Trading-Full-Periode) und die beschränkte Nachhandelsphase (Post-Trading-Restricted-Periode), die sich bezüglich der den Börsenteilnehmern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf die Handelssysteme unterscheiden.

- (6) Die unbeschränkte Nachhandelsphase beginnt unmittelbar nach Beendigung der Haupthandelsphase. Während der unbeschränkten Nachhandelsphase ist sowohl die Abfrage als auch die Eingabe von Daten möglich und zulässig.
- (7) Nach Beendigung der unbeschränkten Nachhandelsphase beginnt unmittelbar die beschränkte Nachhandelsphase, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

4.2. Aufträge

§ 31 Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge nach Eingabe in die Handelssysteme nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt oder gelöscht werden, werden sie in elektronischen Auftragsbüchern gespeichert.
- (2) Ausführbare Aufträge im Auftragsbuch werden während der Eröffnungsphase zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Handelsphase werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching ausgeführt.
- (3) Aufträge im Auftragsbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden. Änderungen eines Auftrages, die den Preis betreffen oder wenn die Kontraktanzahl erhöht wird, gelten als neuer Auftrag mit der Folge, dass sie einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch erhalten. Bei Optionskontrakten erhalten die aus dem Handel genommenen Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

§ 32 Art der Aufträge

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in die Handelssysteme eingegeben werden:

unlimitierte Aufträge (Market-Orders),

limitierte Aufträge (Limit-Orders),

kombinierte Aufträge (Combined-Orders),

Stop-Aufträge.

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben werden und zum nächsten von den Handelssystemen ermittelten Preis ausgeführt werden sollen.

Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben werden und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen.

Kombinierte Aufträge sind zwei oder mehrere zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge derselben Anzahl von Kontrakten, die in ihrer Ausführung voneinander abhängig sind.

Stop-Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge über eine bestimmte Anzahl von Futures-Kontrakte, die mit einem bestimmten Auslösungspreis versehen sind und bei dessen Erreichen die Orders als Market-Orders ausgeführt werden sollen.

- (2) Mindestinhalt eines Auftrags sind die Angabe, ob es sich um einen Kauf oder um einen Verkauf handelt, das Produkt (Future oder Option), auf das sie sich beziehen, die Fälligkeit sowie die Anzahl der Kontrakte. Bei Optionen ist zudem der Optionstyp (Call/Put) und Ausübungspreis anzugeben.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein, sofern sie nicht in ein netto geführtes Positionskonto gehandelt werden sollen.
- (4) Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
gültig bis auf Widerruf (good-till-cancelled),
gültig bis Fristablauf (good-till-date).
Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase an diesem Börsentag gültig. Soweit sie bis dahin nicht ausgeführt wurden, werden sie automatisch im System der Börse gelöscht.
- (5) Kombinierte Aufträge über Optionskontrakte müssen, alle anderen Aufträge können ferner mit folgenden Ausführungsbestimmungen versehen werden:
Immediate-or-cancel,
One cancels the other,
Closing auction.
Immediate-or-cancel-Aufträgen werden sofort und soweit wie möglich ausgeführt; nicht ausgeführte Teile werden gelöscht. Bei kombinierten Immediate-or-cancel-Aufträgen werden beide Teile sofort, im selben Umfang und soweit wie möglich ausgeführt; nicht ausgeführte Teile werden gelöscht.

§ 33 Quotes

- (1) Ein Quote ist die technische Möglichkeit im System, mit einer Eingabe zugleich einen limitierten Kauf- und einen limitierten Verkaufsauftrag in einem Kontrakt zu generieren. Quotes sind auch bei kombinierten Aufträgen möglich (Combined-Quotes). Die Börsengeschäftsführung legt die Art und den Umfang möglicher Combined-Quotes fest.
- (2) Die durch die Quotes generierten Aufträge gelangen entsprechend ihrer Ausführungsbestimmungen unabhängig von dem gleichzeitig generierten anderen Auftrag zur Ausführung.
- (3) Quotes oder Combined Quotes werden im System und im Auftragsbuch gesondert ausgewiesen. Sofern sie nicht ganz oder teilweise zur Ausführung gekommen sind, können sie von dem Börsenteilnehmer in ihrem jeweiligen Bestand an Einzelaufträgen einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden.
- (4) Jede Änderung von Quotes, die den Preis verändert oder die Kontraktanzahl erhöht, stellt eine neue Eingabe aller enthaltenen Einzelaufträge dar.

- (5) Quotes sind nur für den Tag der Eingabe gültig, jede erneute Aktivierung stellt eine neue Eingabe dar.

§ 34 Pre-Trade Limite

- (1) Ein Pre-Trade Limit ist die technisch im System der Terminmärkte der EEX hinterlegte Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen, die von einem Börsenteilnehmer in die Handelssysteme eingegeben werden können. Zur Eingabe von Pre-Trade-Limiten ist bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied das Clearing-Mitglied der ECC oder der Eurex Clearing AG berechtigt, das die Abwicklung für diesen Börsenteilnehmer übernimmt.
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - Höchstbetrag verfügbarer auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung für Handelsaktivitäten.
- (3) Bei Erreichung eines in Absatz (2) beschriebenen Limiten kann systemseitig vorgegeben werden, dass eine Weiterleitung von Aufträgen des betroffenen Börsenteilnehmers in die Handelssysteme und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge werden gelöscht.
- (4) Bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte kann nach näherer Vereinbarung des Börsenteilnehmers mit seinem Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge eingeschränkt werden und die Löschung bestehender Aufträge im System der Eurex-Börsen erfolgen.

4.3. Auftragsausführung

§ 35 Ausführung unlimitierter Aufträge

- (1) Während der Haupthandelsphase eingegebene unlimitierte Aufträge über Futures-Kontrakte werden nur mit solchen limitierten Aufträgen ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem letzten zustande gekommenen Futures-Kontraktpreis liegt. Der letzte zustande gekommene Futures-Kontraktpreis ist der Preis, zu dem zwei limitierte Aufträge oder ein limitierter Auftrag und ein Quote in diesem Futures-Kontrakt zusammengeführt wurden. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge werden mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter

dem letzten Futures-Kontraktpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen oder Quotes ausgeführt werden, so ist der Preis, zu dem diese limitierten Aufträge oder Quotes miteinander ausgeführt werden könnten, der neue letzte zustande gekommene Futures-Kontraktpreis im Sinne von Satz 2. Diese werden nach den in § 35 Absatz (2) enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein letzter Futures-Kontraktpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden unlimitierte Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Futures-Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote, die miteinander ausgeführt werden könnten, den Futures-Kontraktpreis bestimmt haben.

- (2) Während der Haupthandelsphase eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Auftragsbuch befindlichen Quotes und mit solchen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Quote einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Auftragsbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen, limitierten Aufträgen und Quotes in der Reihenfolge der besten Preise bis zum Preis des ungünstigsten Quotes ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Quotes dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Auftragsbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach den in § 35 Absatz (2) enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt.
- (3) Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Eröffnungsphase dieses Börsentages berücksichtigt.
- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Vorhandelsphase und der unbeschränkten Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsphase berücksichtigt.

§ 36 Ausführung limitierter Aufträge

- (1) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können während der Vorhandelsphase, der Eröffnungsphase, der Haupthandelsphase und der unbeschränkten Nachhandelsphase eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (2) Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur mit der Ausführungsbeschränkung „Immediate-or-cancel“ versehen werden. Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Haupthandelsphase eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.
- (3) Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach Ende des betreffenden Börsentages in den Handelssystemen gelöscht.

§ 37 Ausführung von kombinierten Aufträgen

- (1) Kombinierte Aufträge können nur während der Haupthandelsphase eingegeben und ausgeführt werden. Kombinierte Aufträge müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, die der Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis beider Einzelaufträge oder gegebenenfalls der Addition der Kaufs- oder Verkaufspreise bei Optionen entspricht. Sie werden so ausgeführt, dass beide Teile im gleichen Umfang erledigt werden. Kombinierte Aufträge werden in den Handelssystemen gehalten und sind in der Haupthandelsphase des folgenden Börsentages von dem Börsenteilnehmer wieder für den Handel freizugeben oder zu löschen.
- (2) Kombinierte Aufträge bei Futures sind Time Spread oder als Inter-Product-Spread möglich. Die Börsengeschäftsführung legt die möglichen kombinierten Aufträge fest. Ein kombinierter Auftrag besteht aus zwei, gleichzeitig eingegebenen Limit-Aufträgen über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Futures-Kontrakten verschiedener Produkte (Inter-Product-Spread) oder gleicher Produkte, die jedoch unterschiedliche Fälligkeiten betreffen (Time-Spread). Kombinierte Aufträge werden in gesonderten Auftragsbüchern geführt. Inter-Product-Spreads können nur mit Aufträgen aus diesem Auftragsbuch ausgeführt werden, während Time-Spreads zusätzlich auch gegen die Auftragsbücher der Einzelaufträge ausgeführt werden können. Nicht ausgeführte kombinierte Aufträge, die mit der Gültigkeitsbestimmung „good-till-canceled“ oder „good-till-date“ versehen wurden, werden automatisch im Anschluss an die Post-Trading-Periode aus dem Handel genommen.
- (3) Kombinierte Aufträge über Optionskontrakte können sich in Bezug auf die Fälligkeit, den Ausübungspreis und den Typ unterscheiden. Die Börsengeschäftsführung legt die im System möglichen kombinierten Aufträge fest. Kombinierte Aufträge müssen die Ausführungsbeschränkung "Immediate-or-cancel" oder "Fill-or-kill" haben. Bei der Eingabe eines kombinierten Auftrags in Optionskombinationen ist anzugeben, ob der kombinierte Auftrag nur gegen im Options Combination Quote Book stehende Combination Quotes oder auch gegen die in den regulären Orderbüchern der beiden Teile der Kombination stehenden Aufträge ausgeführt werden soll. Kombinierte Quotes werden ausschließlich im Combination Quote Book geführt und am Ende der Post-Trading-Periode eines jeden Börsentages automatisch gelöscht.

§ 38 Ausführung von Stop-Aufträgen über Futures-Kontrakte

- (1) Stop-Aufträge sind nur bei Futures-Kontrakten möglich. Sie sind als solche in die Handelssysteme eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einem bestimmten Auslösungs-

preis versehen sind. Ist im laufenden Handel oder bei der Ermittlung des Eröffnungspreises in dem jeweiligen Futures-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Auftragsausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.

4.4. Geschäftsabschlüsse

§ 39 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Während der Eröffnungsphase kommen Geschäfte nach dem Meistausführungsprinzip wie folgt zustande:

Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen und ausführbaren Aufträge zum Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt.

- (2) In der Haupthandelsphase kommen Geschäfte wie folgt zustande:

Sobald ein in ein Handelssystem eingegebener Auftrag und ein anderer Auftrag sich während der Haupthandelsphase ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching); das Handelssystem ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Der höchste Nachfragepreis und der niedrigste Angebotspreis haben Vorrang; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Unlimitierte Aufträge werden stets vor allen anderen Aufträgen ausgeführt.

Die Einzelheiten bezüglich der Ausführbarkeit von Aufträgen ergeben sich aus Abschnitt 3.2.

- (3) Die EEX benachrichtigt den Börsenteilnehmer unverzüglich im Handelssystem über die Ausführung seiner Aufträge. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (4) Im Anschluss an das Matching bringt das Handelssystem die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

§ 40 Erfüllung von Geschäften

Die von den Börsenteilnehmern an den Terminmärkten der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den Kontraktsspezifikationen finanziell oder physisch erfüllt. Die Erfüllung, Abwicklung und Besicherung der an der EEX abgeschlossenen oder registrierten Geschäfte (Clearing) erfolgt durch die ECC AG als Clearinghaus (Primary CCP oder CCP) sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung eines mit der ECC AG vertraglich verbundenem weiterem Clearinghaus (Sub-CCP).

4.5 Besondere Vorschriften für die Durchführung der Primärauktion von Emissionsrechten am Terminmarkt der EEX

§ 41 Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich auf Vorschriften in Abschnitt 3.1. bis 3.2 verwiesen wird, finden diese Regelungen für die Auktion zur Durchführung der Primärauktion von Emissionsrechten am Terminmarkt keine Anwendung. § 24 und § 28 gelten entsprechend.

§ 42 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Der Börsenhandel für die Primärauktion von Emissionsrechten am Terminmarkt erfolgt durch geschlossene oder offene Auktion.
- (2) Die Handelsphasen für die Auktion sind Aufrufphase und Preisermittlung. Ein Marktausgleich erfolgt nicht. Die Auftragseingabe, -löschung oder -änderung ist nur während der Aufrufphase zulässig.
- (3) Die Auktion findet in einem Kalenderjahre solange wöchentlich statt, bis die zu verauktionierende Menge an Emissionsrechten am Markt veräußert wurde. Die Börse veröffentlicht einen Versteigerungskalender, der die Auktionstermine (Tag und Uhrzeit) der Auktionator sowie die in einem Auktionstermin jeweils zu verauktionierende Menge an Emissionsrechten ausweist. Die Auktionstermine für Versteigerungen im Auftrag verschiedener Auktionatoren sollen nicht zusammenfallen.
- (4) Für den Fall, dass eine Auktion an einem Auktionstermin aufgrund von technischen Störungen bzw., zu geringen Gesamtgebotsmenge ausfällt oder eine durchgeführte Auktion durch die Börsengeschäftsführung aufgehoben wurde, wird die zu versteigernde Menge von Emissionsrechten nach Maßgabe der geltenden Rechtsgrundlagen und Anordnungen grundsätzlich gleichmäßig auf die nächsten geplanten Auktionen verteilt..

§ 43 Handelbare Produkte

- (1) Die Börsengeschäftsführung legt fest, welche der handelbaren Emissionsrechte -Future für die Primärauktion genutzt wird und gibt diese im Versteigerungskalender bekannt. In der Primärauktion wird grundsätzlich nur die Fälligkeit des aktuellen Kalenderjahres gehandelt.
- (2) Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die in der Auktion handelbaren Emissionsrechte -Future im Verlauf eines Kalenderjahres zu ändern, wenn sie dies mit ausreichendem Vorlauf ankündigt.

§ 44 Auftragsarten, Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Nur der Auktionator ist berechtigt, Verkaufsaufträge in das Handelssystem einzugeben oder Verkaufsgeschäfte abzuschließen (single side auction). Eine Teilnahme des Auktionators als Käufer in der Auktion ist nicht zulässig. Das Nähere über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Auktionators ergibt sich aus den für die jeweilige Primärauktion geltenden Rechtsgrundlagen und Anordnungen.

- (2) Aufträge können von Börsenteilnehmern, die nicht der Auktionator sind, nur als limitierte Kaufaufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Bei der Eingabe in das Handelssystem müssen die limitierten Kaufaufträge folgende Angaben enthalten:

- Kauf (Bid),
- Preislimit,
- Produkt,
- Fälligkeit,
- Anzahl der Kontrakte.

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein, sofern sie nicht in ein netto geführtes Positionskonto gehandelt werden.

- (3) Die Börsengeschäftsführung kann eine Höchstanzahl von Kontrakten für jeden einzelnen Börsenteilnehmer (Auftragslimit) festlegen. Nur Aufträge bis zum Auftragslimit sind für den Handel geeignet und können zur Ausführung kommen.
- (5) Hinsichtlich der Erfassung und Verwaltung der Aufträge gilt § 31 entsprechend. § 34 gilt auch für die Auktion.

§ 45 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Primärauktion

- (1) Für die Preisermittlung und Auftragsausführung gelten die Regelungen des § 27, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird. Für die Durchführung der Auktion wird der Terminhandel in Emissionsrechten nicht unterbrochen.
- (2) Ein potentieller Ausführungspreis, ein ausführbares Handelsvolumen sowie der Überhang nicht ausführbarer Kaufaufträge (Surplus) werden in der Aufrufphase nicht angezeigt (geschlossene Auktion). Die Börsengeschäftsführung ist – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem jeweiligen Auktionator berechtigt – abweichende Regelungen, wie insbesondere die Anzeige eines potentiellen Ausführungspreis zu treffen.
- (3) Nicht ausgeführte Aufträge werden nach Abschluss der Preisermittlung gelöscht.
- (4) Die Börsenteilnehmer werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in den Auktionen ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.
- (5) Ergänzend gilt § 25 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Auktion noch am gleichen Tage erneut durchgeführt werden kann.

4.6 Führung der Positionen der Börsenteilnehmer

§ 46 Positionsverwaltung

- (1) Die von den Börsenteilnehmern an den Terminmärkten der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden als Positionen von der ECC AG als CCP nach Maßgabe der Clearing-

Bedingungen der ECC AG auf internen Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten erfasst und verwaltet.

- (2) Für jeden Börsenteilnehmer werden zwei Eigenpositionskonten, ein Kundenpositionskonto und zwei Market-Maker-Positionskonten geführt. Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers zusätzlich ein internes Prämienkonto geführt, auf dem die Prämien von sämtlichen an der Börse abgeschlossenen Optionsgeschäften gebucht werden.
- (3) Eingaben der Börsenteilnehmer in die Handelssysteme der Börse, die bei Auftragseingabe erfolgen, sind für den Börsenteilnehmer sowohl gegenüber der EEX als auch gegenüber den einbezogenen Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern verbindlich. Hierzu gehören insbesondere die Angabe des Positionskontos und die Angabe, ob es sich um ein Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft handelt.
- (4) Eingaben der Börsenteilnehmer, die in Zusammenhang mit der Positionsverwaltung erfolgen, sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den anwendbaren Clearing-Bedingungen zulässig und für den Börsenteilnehmer sowohl gegenüber der EEX als auch gegenüber den einbezogenen Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern verbindlich. Hierzu gehören insbesondere Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening- beziehungsweise Closing Trade Adjustments), Positionsglattstellungen (Closing Positions Adjustments), Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) und Eingaben, die die Zuordnung eines Geschäftes oder einer Position von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade- bzw. Position Transfers einschließlich Give up. Geschäfte) sowie die Aufteilung von Geschäften auf verschiedene Positionskonten (Trade Separation).

5. Schlussbestimmungen

§ 47 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle diesen Handelsbedingungen unterliegenden Geschäfte an der EEX ist Leipzig.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Handelsbedingungen sowie etwaige Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Anhang: Kontraktsspezifikationen